

DAS BUNDESSPORTGERICHT

BSpG 01/2011

Einspruch der HSG Pohlheim gegen die Wertung des M-Spiels 116, 3. Liga Ost Männer, vom 22.01.2011, TV Gelnhausen ./ HSG Pohlheim

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds fällte am 19.03.2011 in Kassel in der Besetzung

**Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Reiner Jahnke, Waltrop, als Beisitzer, und
Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin, als Beisitzer,**

auf Grund der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme das nachfolgende

U R T E I L

1. Der Einspruch der HSG Pohlheim gegen die Wertung des M-Spiels 116, 3. Liga Ost Männer, vom 22.01.2011 wird zurückgewiesen. Das Spiel bleibt wie ausgetragen in der Wertung.
2. Die Einspruchsgebühr in Höhe von EUR 500,00 ist zu Gunsten des DHB verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens in noch festzusetzender Höhe trägt die HSG Pohlheim.

Sachverhalt

Zu einem nicht mehr exakt festzustellenden Zeitpunkt In den letzten acht Minuten der ersten Halbzeit des M-Spiels 116 zwischen den Mannschaften von TV Gelnhausen (Gelnhausen) und der HSG Pohlheim (Pohlheim) wurden das Kampfgericht und die Schiedsrichter von Offiziellen der HSG Pohlheim darauf hingewiesen, dass in einer Szene kurz zuvor ein von Pohlheim regulär erzielt Tor von den Schiedsrichtern gegeben worden sei. Anschließend sei das Spiel mit Anwurf für Gelnhausen in der Spielfeldmitte fortgesetzt worden. Das Tor sei jedoch nicht auf der Hallenanzeige angezeigt worden und fehle deshalb bei der Torzählung zum Nachteil von Pohlheim auf der Anzeige.

Die Schiedsrichter versuchten, mit Hilfe des Kampfgerichts zu ermitteln, um welche Szene es sich handelte und ob tatsächlich bei der offiziellen Torzählung im Spielprotokoll ein von Pohlheim regulär erzielt Tor und von den Schiedsrichtern anerkanntes Tor nicht aufgeführt worden war. Man erörterte den Spielverlauf im Hinblick auf einen entsprechenden Vorfall. Schiedsrichter und Kampfgericht kamen jedoch zu dem Ergebnis, dass bis zu

diesem Zeitpunkt die Torzählung sowohl im Spielprotokoll als auch auf der Hallenanzeige einwandfrei vorgenommen worden war und ein Anlass zur Korrektur nicht bestand.

Das Spiel wurde ohne Eingriff in die offizielle Torzählung fortgesetzt, zunächst bis zu einem Halbzeitstand von 13:12 für Gelnhausen. Zu Beginn der zweiten Halbzeit ging Gelnhausen mit 14:12 in Führung. Im Verlauf der zweiten Halbzeit konnte Pohlheim erstmals zum Stand von 18:18 ausgleichen und ging danach 19:18 in Führung. Nach erneutem Ausgleich durch Gelnhausen konnte Pohlheim noch einmal zum 20:19 in Führung gehen. Danach erarbeitete Gelnhausen sich einen Vorsprung von vier Toren, bevor Pohlheim den nächsten Treffer erzielte. Bis zum Ende des Spiels konnte Gelnhausen ständig einen Vorsprung von mindestens zwei Toren, teilweise auch von drei Toren halten. Den letzten Treffer erzielte Pohlheim zum 30:28 Endstand für Gelnhausen.

Nach dem Spiel ließ Pohlheim einen Einspruch ankündigen, und zwar mit der Begründung, dass der Treffer zum 9:9 regulär erzielt worden sei, ohne in die Wertung eingeflossen zu sein. Mit der Einspruchsschrift vom 24.01.2011, versehen mit einem Poststempel vom 25.01.2011 und eingegangen beim Vorsitzenden der Instanz am 28.01.2011, vollzog Pohlheim sodann den angekündigten Einspruch mit dem Antrag auf Wiederholung des in der Wertung angegriffenen Spiels. In den schriftlichen Einspruchsgründen führte Pohlheim aus, dass ein Spieler von Pohlheim das Führungstor zum 10:9 für Pohlheim erzielt habe und bei dieser Aktion ein Spieler von Gelnhausen in der Minute 21:58 eine Zeitstrafe erhalten habe. Das Spiel sei mit Mittelwurf für Gelnhausen fortgesetzt worden, ohne dass das für Pohlheim soeben erzielte Tor angezeigt worden sei. Nach einer kurz darauf vorgenommenen Intervention beim Kampfgericht sei das Spiel dann allerdings erst nach Ablauf einer weiteren Minute unterbrochen worden. In der darauffolgenden Diskussion hätten die Schiedsrichter zunächst zu erkennen gegeben, dass sie nicht nachvollziehen könnten, um welchen Vorfall man streite, sich dann jedoch der Auffassung des Kampfgerichts angeschlossen, dass in der streitigen Situation von ihnen nicht auf Tor erkannt worden sei, so dass die Torzählung weder im Spielprotokoll noch auf der Hallenanzeige korrigiert wurde.

In der mündlichen Verhandlung hat Pohlheim zu der Diskrepanz zwischen der Darstellung in der Einspruchsankündigung und der Einspruchsbegründung hinsichtlich des maßgeblichen Treffers, der nicht gezählt worden sei, erklärt, dass wegen des Zeitablaufs im Spiel zwischen der strittigen Szene und der Unterbrechung schon zum Zeitpunkt des Protests im Spiel nicht mehr exakt angegeben werden konnte, ob es nun der Treffer zum 9:9 oder zum 10:9 für Pohlheim gewesen sei.

TV Gelnhausen hat keine Stellungnahme zum Einspruch abgegeben, aber eine Stellungnahme auf die zu erwartende Entscheidung des Bundessportgerichts angekündigt.

Das Bundessportgericht hat Beweis erhoben durch Verlesung eines schriftlichen Berichts der beiden Schiedsrichter Walter Jonas und Andreas Naumann und durch die persönliche Einvernahme des Zeitnehmers Reinhard Pitterling. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die nachfolgenden Entscheidungsgründe verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig aber unbegründet.

Der Einspruch ist form und fristgerecht eingelegt worden. Nach § 42 Abs. 2 Satz 2 RO DHB ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post bei der Beförderung der Rechtsbehelfsschrift durch die Post mit dem entsprechenden Poststempel maßgebend. Dieser weist aus, dass die 3-Tage-Frist aus § 39 Abs. 1 RO DHB eingehalten ist.

Das Bundessportgericht wertet den Einspruch auch im Hinblick auf § 34 Abs. 4 und Abs. 5 RO DHB als zulässig, obwohl zwischen der Eintragung auf dem Spielbericht hinsichtlich des nicht gezählten Tores und den Angaben des Einspruchsführers in der schriftlichen Einspruchsbegründung eine Diskrepanz hinsichtlich der Bezeichnung des Tores, das nicht in die Zählung eingeflossen sein soll, besteht. Es ist nach Auffassung des Bundessportgerichts mit hinreichender Präzision dargelegt, dass es darum geht, dass um die zwanzigste Spielminute der ersten Halbzeit herum ein von der Mannschaft des Einspruchsführers regulär erzieltes Tor von den Schiedsrichtern gegeben wurde, aber nicht in die Wertung eingeflossen ist. Es ist für das Bundessportgericht nachvollziehbar, dass weder der Einspruchsführer noch andere Verfahrensbeteiligte angesichts der erst einige Spielsituationen später vorgebrachten Proteste nicht mehr exakt darstellen können bzw. konnten, ob es sich nun

um das neunte oder zehnte von der Mannschaft des Einspruchsführers erzielte Tor handelte. Der Sachverhalt ist dennoch sowohl in der Beschreibung auf dem Spielbericht als auch in der Einspruchsschrift als auch in der mündlichen Verhandlung hinreichend präzise dargelegt worden, so dass alle Beteiligten davon ausgehen mussten, dass es sich nur um eine einzige ganz bestimmte genau umschriebene Spielsituation handeln konnte.

In der Sache selbst ist das Bundessportgericht aufgrund der Verhandlung und der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, dass den Schiedsrichtern tatsächlich bei der Torzählung ein Fehler insoweit unterlaufen war, als ein von der Mannschaft des Einspruchsführers regulär erzieltes Tor, das von den Schiedsrichtern auch gegeben worden war, irrtümlicherweise seitens des Kampfgerichts nicht in die offizielle Torzählung aufgenommen wurde.

Insoweit stützt sich das Bundessportgericht auf die klare und eindeutige schriftliche Erklärung der beiden Schiedsrichter Walter Jost und Andreas Naumann, die zwar während des Spiels eine Korrektur der Torzählung abgelehnt hatten, die aber in ihrer schriftlichen Erklärung darauf hingewiesen haben, dass sie während des Spiels nicht die richtige Situation vor Augen hatten. Sie hätten jedoch anhand einer Videoaufzeichnung im Nachhinein konkret feststellen können, dass es die vom Einspruchsführer geschilderte Situation tatsächlich gegeben hatte. Aufgrund dieser Videoaufzeichnung sei diese Situation ihnen auch wieder Erinnerung geworden. Die so zustande gekommene schriftliche Aussage der Schiedsrichter, die in der mündlichen Verhandlung verlesen worden ist, liegt der Entscheidung des Bundessportgerichts zugrunde.

Dem steht die Aussage des Zeitnehmers Reinhard Pitterling nicht entgegen. Dieser hat zwar erklärt, dass er sich nicht an eine Situation erinnern könne, bei der ein regulär erzieltes Tor von den Schiedsrichtern gegeben worden sei, aber vom Sekretär nicht in die Torzählung auf dem Spielprotokoll aufgenommen worden wäre. Allerdings hat er sich an eine Situation erinnert, bei der er von einem Torerfolg der Mannschaft des Einspruchsführers ausgegangen ist, diesen Torerfolg selbst aber nicht wahrgenommen hatte. In dieser Situation habe er die Zeichen der Schiedsrichter dahingehend verstanden, dass das Spiel mit einem Freiwurf für die abwehrende Mannschaft fortgesetzt wurde. Dabei habe er sich allerdings darüber gewundert, dass dieser Freiwurf nicht etwa in Höhe der Freiwurflinie in der Spielfeldhälfte der abwehrenden Mannschaft sondern in Höhe der Spielfeldmitte ausgeführt worden sei.

Nimmt man zu dieser Aussage die Angaben aller Beteiligten, wonach die Frage nach der kritischen Situation erst Minuten später gestellt wurde, hinzu, so lässt sich diese Aussage zwanglos mit den Angaben der Schiedsrichter in Einklang bringen. Danach ist das Bundessportgericht davon überzeugt, dass tatsächlich ein Tor bei der laufenden Toranzeige zu Lasten der Mannschaft des Einspruchsführers nicht mitgezählt worden ist.

Mithin war davon auszugehen, dass die Schiedsrichter einen Regelverstoß begangen haben. Nach der Rechtsprechung des Bundessportgerichts handelt es sich beim Zählen der von den Schiedsrichtern als gültig anerkannten Tore nicht um Tatsachenfeststellungen sondern um weitergehende Maßnahmen, die im Rahmen der Sportgerichtsbarkeit grundsätzlich justiziabel sind.

Unter diesen Umständen hatte das Bundessportgericht zu prüfen, ob dieser Regelverstoß spielentscheidend war. Dies ist immer dann der Fall, wenn die angerufene Spruchinstanz nach ihrer freien Überzeugung die Fehlentscheidung der Schiedsrichter für spielentscheidend hält, und zwar im Hinblick auf das Endergebnis des Spiels unter Berücksichtigung des gesamten Spielverlaufs.

Das Bundessportgericht konnte sich vorliegend jedoch nicht davon überzeugen, dass das nicht gezählte Tor zu Lasten des Einspruchsführers zu einem anderen Ergebnis des Spiels geführt hätte.

Zum einen ist im Endergebnis des Spiels eine Differenz von zwei Toren zu Lasten des Einspruchsführers zu verzeichnen gewesen, so dass das Fehlen eines einzelnen nicht gezählten Tores allein nicht dazu führen konnte, die Wertung des Spiels wie ausgetragen zu ändern. Es bedurfte also schon der Feststellung von Besonderheiten im Spielverlauf, um hier zu dem Ergebnis zu kommen, dass der Einspruchsführer durch das Fehlen eines erzielten Tores in der Torzählung derart benachteiligt wurde, dass die Spielwertung nicht mehr akzeptiert werden kann.

Die vom Bundessportgericht zum Spielverlauf getroffenen Feststellungen führen jedoch im Gegenteil dazu, dass ein Einfluss auf die Spielwertung nicht anzunehmen ist. Obwohl die Mannschaft des Einspruchsführers aufgrund

des fehlenden Tores zur Halbzeit fälschlicherweise mit einem Tor zurücklag und zu Beginn der zweiten Halbzeit sogar noch mit zwei Toren in Rückstand geriet, konnte die Mannschaft des Einspruchsführers im Verlauf der zweiten Halbzeit ausgleichen und sogar in Führung gehen. Damit war das fehlende Tor durch den Einsatz der Mannschaft mehr als kompensiert. Wenn es dieser Mannschaft danach nicht gelang, die Führung zu halten, wenn sie vielmehr ihren Vorsprung nicht nur verspielt sondern auch noch in Rückstand geriet, und das dann mit durchgehend zwei bis drei Toren bis zum Ende des Spiels, so kann das Bundessportgericht nicht mehr zu der Überzeugung gelangen, dass das in der ersten Halbzeit nicht gezählte Tor spielentscheidend für den Ausgang dieses Spieles war.

Mithin war der Einspruch zurückzuweisen und das Spiel wie ausgetragen in der Wertung zu belassen.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Klaus Heinrich Deckmann, Theodor-Storm-Str. 19, 25813 Husum, angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüberhinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von EUR 1000,00 und eines Auslagenvorschusses in Höhe von EUR 400,00 beim DHB nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

gez.
Karl-H. Lauterbach

gez.
Reiner Jahnke

gez.
Dr. Hans-Joachim Wolf

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 11.04.2011-Hr